

Abwendungsvereinbarung

Vereinbarung zur Abwendung einer dem Kunden wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung drohenden Unterbrechung.

zwischen

Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG
Breiter Weg 1a
53797 Lohmar

im Folgenden: Stadtwerke Lohmar

und dem Kunden

Peter Mustermann
Am alten Muster 13
53797 Lohmar
Kundennummer: 999.999.999
Entnahmestelle: Am alten Muster 13, 53797 Lohmar

im Folgenden: Kunde

wird die folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen (die Erläuterungen zu den gesetzlichen Vorgaben der Abwendungsvereinbarung sind auf der letzten Seite dieser Vereinbarung zu finden):

1. Ratenzahlungsvereinbarung

- 1.1. Der Kunde zahlt die offene Gesamtsumme von 316,00 EUR in zwölf Monatsraten.
Die erste Rate i.H.v. 30,00 EUR ist bis zum 18.12.2023 auf das Konto mit der folgenden Bankverbindung unter Angabe der Kundennummer im Verwendungszweck zu zahlen:

IBAN: DE72 3705 0299 0023 0062 56

Name der Bank: Kreissparkasse Köln

Verwendungszweck: 999.999.999

- 1.2. Die weiteren Raten in Höhe von jeweils 26,00 EUR zahlt der Kunde ebenfalls bis spätestens zum 1. eines Monats.
(01.01.2024, 01.02.2024, 01.03.2024, 01.04.2024, 01.05.2024, 01.06.2024,
01.07.2024, 01.08.2024, 01.09.2024, 01.10.2024, 01.11.2024)
- 1.3. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat lässt Stadtwerke Lohmar die Beträge NICHT zu den jeweiligen Zahlungsterminen automatisch von dem im SEPA-Lastschriftmandat benannten Konto abbuchen. **Die Beträge müssen separat überwiesen werden.**
- 1.4. Sollte eine Rate nicht fristgerecht und vollständig bei Stadtwerke Lohmar eingehen, ist die Vereinbarung hinfällig und der gesamte Restbetrag sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Geldeingang auf dem o.g. Konto von Stadtwerke Lohmar.
- 1.5. Es steht dem Kunden frei, Raten vor den benannten Zahlungsterminen zu zahlen oder den jeweils noch ausstehenden Betrag vorzeitig abzulösen.
- 1.6. Für den gestundeten Betrag bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

2. Weiterversorgung gemäß den bisherigen Vertragsbedingungen

Stadtwerke Lohmar verpflichtet sich zur Weiterversorgung, soweit der Kunde seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen (Raten und laufende Abschläge) fristgemäß erfüllt.

3. Rechte des Kunden (Widerrufsrecht, Aussetzung der Ratenzahlung)

- 3.1. Unabhängig von seinem Widerrufsrecht hat der Kunde das Recht, innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform zu erheben.
- 3.2. Der Kunde hat die Möglichkeit, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von Stadtwerke Lohmar eine Aussetzung bzw. Stundung der vereinbarten Ratenzahlungen für insgesamt bis zu drei Monatsraten zu verlangen. Der Kunde kann in dem Zeitraum der Abwendungsvereinbarung die Aussetzung flexibel in Anspruch nehmen, sodass er beispielsweise die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten oder auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen kann.

Voraussetzung für die Aussetzung der Ratenzahlungen ist, dass der Kunde die Stadtwerke Lohmar vor Beginn des jeweiligen Monats, in dem er die Zahlung aussetzen möchte, in Textform darüber informiert und dass er seinen anderen laufenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere der Abschlagszahlung, aus dem Versorgungsvertrag weiter nachkommt.

Mit der Aussetzung der Ratenzahlungen wird der Kunde nicht von seiner Pflicht befreit, den Zahlungsrückstand auszugleichen. Durch die Aussetzung der Ratenzahlung verlängert sich der Zeitraum der Ratenzahlungsvereinbarung.

4. Rechtsfolgen

- 4.1. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, ist Stadtwerke Lohmar berechtigt, die Versorgung acht Werktage nach vorheriger Ankündigung sperren zu lassen. Es sei denn der Kunde legt in Textform dar, dass die Sperre unverhältnismäßig ist, insbesondere infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben zu besorgen ist oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 4.2. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht, ist Stadtwerke Lohmar nicht verpflichtet, eine weitere Abwendungsvereinbarung anzubieten.

5. Laufzeit

Mit der Annahme der Abwendungsvereinbarung tritt diese in Kraft. Die Abwendungsvereinbarung endet entweder in dem gemäß Ziffer 1.1 vorgesehenen Zeitraum (im Falle einer Aussetzung der Ratenzahlung nach Ziffer 3.2 verlängert sich auch der in Ziffer 1.1 vereinbarte Zeitraum entsprechend) oder wenn der Zahlungsrückstand vor dem vereinbarten Zeitraum vollständig ausgeglichen wird (Ziffer 1.5).

Ort, Datum

Unterschrift Kunde/rechtlicher Vertreter

Hinweise und Erklärungen für den Kunden

Was ist eine Abwendungsvereinbarung?

Die Abwendungsvereinbarung dient dazu, eine Versorgungsunterbrechung, also Sperre wegen Zahlungsverzuges zu verhindern.

Nach den gesetzlichen Vorgaben muss die Abwendungsvereinbarung eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der entstandenen Zahlungsrückstände enthalten sowie die Verpflichtung des Energieversorgers zur Weiterversorgung, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen (z.B. Abschlagszahlungen) erfüllt.

Sofern der Kunde die Abwendungsvereinbarung nicht annimmt oder nicht reagiert oder seiner Verpflichtung aus der Abwendungsvereinbarung nicht nachkommt, ist der Energieversorger berechtigt, die Sperre nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

MUSTER